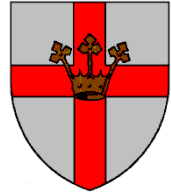


Stadtverwaltung

Koblenz



Potentialanalyse Artenschutz
zum Bebauungsplan Nr. 159 – Änderung Nr. 5
„Gewerbegebiet B9, Bubenheim (KiTa Bubenheim)“





Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung / Landschaftsplanung

Bahnhofstraße 47 • 56068 Koblenz

Februar 2023

1 Inhalt

1. Bestand und Vorhaben.....	1
2. Untersuchungsumfang	3
2.1 Rechtsgrundlagen	3
2.2 Umfang	4
2.3 Methodik	4
3. Ergebnisse und Potentialabschätzung.....	5
3.1 Vögel.....	5
3.2 Fledermäuse	6
3.3 Sonstige Arten.....	6
4. Fazit	7
Anhang 1 - Fotodokumentation	1



1. Bestand und Vorhaben

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 159 Ä 5 liegt am Ortsrand im Koblenzer Stadtteil „Bubenheim. Es umfasst das Gelände nordöstlich eines Fußballplatzes (vgl. Luftbild – Abbildung 1 Nr.1). Das Plangebiet ist umgeben von Wohnbebauung, Ausgleichsflächen, Biotopkomplexen und Gewerbeeinheiten.



Abbildung 1: Von dem Geltungsbereich des BP Nr. 159 Ä 5 abgeleitetes Untersuchungsgebiet (Bestand: 1. Geplante Fläche für Kita, 2. Ausgleichsflächen (grün), 3. Wohnbebauung, 4. Gewerbeeinheiten)

Die in Abbildung 1 grün markierten Ausgleichsflächen stellen größtenteils Streuobstwiesen dar. Die Fläche BPL 233a_6_T (BPL 159 Ä2) soll zu einer extensiven Streuobstwiese entwickelt werden. Die Fläche, auf der die Kita geplant ist, stellt eine Fettwiese dar. Als Strukturen befindet sich auf der Fläche lediglich ein Baum und im östlichen Bereich ein „illegal“ errichtetes Gemüsebeet. Im Südwestlichen Bereich der Fläche befindet sich die Ausgleichsfläche „233a_7_T“ (Laut BPlan 159: Fläche „B“), auf welcher 4 Obstbäume gepflanzt sind (vgl. Anhang 1). Die große Ausgleichsfläche westlich der Straße „Im Schildchen“ stellt auf Grund ihrer Größe und Ausprägung eine nach § 30 BNatschG gesetzlich geschützte Streuobstwiese dar. Auf einem Teil dieser Fläche ist ein Wendehammer sowie Stellplätze geplant. Eine Inanspruchnahme der Fläche kann nur nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung durch die Oberen Naturschutzbehörde (Hier: SGD Nord) erfolgen. Am östlichen Rand, gegenüber der geplanten Kita befindet sich ein großer Walnussbaum mit Spalten und verschiedenen Kästen für Fledermäuse und Vögel. Zwischen der südlichen Wohnbebauung und der geplanten Kita verläuft der Bubenheimer Bach, welcher in diesem Abschnitt begradigt, jedoch nicht verrohrt ist.

Durch den Bebauungsplan soll die Möglichkeit zum Bau einer neuen Kita, inklusive eines ca. 100 qm großen Mehrzweckraums, erschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans



Nr. 159 „Gewerbegebiet B9, Bubenheim“ 5. Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB.

Grund war, dass die alte Kita in der Ortsmitte von Bubenheim stark sanierungsbedürftig ist und die alten Räumlichkeiten seit 2021 deshalb nicht mehr genutzt werden können. Durch das ZGM wurde bereits ein konkreter Entwurfsplan zum Vorhaben gefertigt.



2 Untersuchungsumfang

2.1 Rechtsgrundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Diese Vorschriften müssen beachtet werden, um die Voraussetzung für eine naturschutzrechtliche Zulassung zu schaffen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG lauten wie folgt:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Hierbei ist Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie zu beachten:

- Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf für Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.



2.2 Umfang

Für das geplante Vorhaben wurde zusammen mit der Untere Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt, dass aufgrund der lokalen Bestände und der Lage des Geltungsbereiches lediglich die Artengruppe der Vögel relevant sein könnten. Außerdem könnten Fledermäuse die Fettwiese möglicherweise als Nahrungshabitat nutzen. Für weitere Tierartengruppen wie z.B. Reptilien, Bilche oder andere geschützte Säugetiere fehlen geeignete Lebensraumstrukturen.

Durch die vorliegende Potentialabschätzung soll die artenschutzrechtliche Betroffenheit in dem Geltungsbereich beurteilt werden. Darüber hinaus gilt für die Planung:

- Mit Grund und Boden (inkl. Versiegelung) soll sparsam umgegangen werden (vgl. § 1a BauGB)
- in Bezug auf den Arten- / Biotopschutz und den Klimaschutz, sollten möglichst viele Bäume/ Gehölze erhalten werden,
- der Baumschutz nach DIN 18920 ist zu beachten,
- bei der Planung sollen Dach- und Fassadenbegrünung berücksichtigt werden.

2.3 Methodik

Zur Potentialabschätzung fand am 24.01.2023 eine Ortsbegehung durch die UNB (Amt 36) und die Landschaftsplanung (Amt 61) im Untersuchungsgebiet statt. Das Plangebiet sowie das nahe Umfeld wurden bei den Begehungen auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten, Nahrungshabitat) für die planungsrelevanten Artengruppen untersucht.

Durch das Bauvorhaben im Rahmen des Bebauungsplanes treten Wirkfaktoren (baubedingt, anlagenbedingt sowie betriebsbedingt) ein, die unterschiedlich auf Arten wirken können. Diese werden bei der Einschätzung der vorhandenen Potentiale abgeschätzt und berücksichtigt. Insbesondere bei Eintreten der Notwendigkeit einer vertiefenden Begutachtung betroffener Artengruppen, müssen die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren genau beschrieben werden um etwaige Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen bzw. bewerten zu können.



3 Ergebnisse und Potentialabschätzung

3.1 Vögel

Nistmöglichkeiten finden Vögel in dem Nussbaum auf der überplanten Fläche oder in den umliegenden Hecken- und Strauchstrukturen. Der Nussbaum weist jedoch keine Höhlen oder Spalten auf. Die Fettwiese selbst eignet sich für Bodenbrüter nur sehr schlecht, da sie stark frequentiert durch Anwohner:innen, Hunde und Katzen ist.

Die vier jungen Obstbäume im Südwesten der Fläche könnten potenziell ebenfalls als Nistplatz genutzt werden. Aufgrund ihrer jungen Ausprägung sind diese jedoch nur mäßig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel geeignet. An dem großen Walnussbaum, welcher ideal als Habitatbaum geeignet ist, gegenüber dem geplanten Gelände, sind außerdem verschiedene Nistkästen befestigt. Dieser Baum soll auf jeden Fall erhalten bleiben und während der Bauphase geschützt werden.

Neben einem Ausgleich für wegfallende Gehölze bzw. für wegfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollte das Potential für Vögel im Rahmen der Planung durch Neuanpflanzungen von Hecken und Bäumen auf dem Außengelände der geplanten Kita aufgewertet werden. Darüber hinaus kann potenziell durch die Schaffung von mehr Grünstrukturen durch Fassaden- und Dachbegrünung, die Integration von Nistkästen in Gebäudefassaden etc. eine Vielzahl von Lebensräumen geschaffen werden.

Unter der „Worst-case“-Annahme, dass auf der Fläche keiner der 5 Bäume (4 junge Obstbäume und 1 Walnussbaum) erhalten bleiben kann, ist dennoch nicht mit einem Rückgang der lokalen Populationen der vorkommenden Vogelarten zu rechnen. Wie bereits beschrieben sollte bei der Planung trotzdem darauf geachtet werden, möglichst viele Gehölze zu erhalten und zu schützen.

Bei der Planung des neuen Kita-Gebäudes sollte auf eine vogelfreundliche Bauweise geachtet werden. Dazu wird folgende Maßnahme festgelegt:

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind spiegelnde Gebäudeteile und frei stehende oder transparente Glasflächen (Balkone, Eck-Verglasungen), großflächige Glasfronten sowie der Glasübergang nach dem aktuellen Stand der Technik zu markieren bzw. deren Transparenz ist auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad zu reduzieren (transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte, sandgestrahlte oder strukturierte Glasflächen vgl. Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht", Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012), damit die Glasflächen für Vögel sichtbar werden.



3.2 Fledermäuse

Von Fledermäusen könnte die Fettwiese möglicherweise als Jagdhabitat genutzt werden. Die Eignung hält sich jedoch aufgrund der mäßigen Artenvielfalt der Wiese in Grenzen. Der große Walnussbaum außerhalb des Kita-Geländes (westlich des Weges „Im Schildchen“) kann aufgrund seiner Höhlen und Spalten durch Fledermäuse potenziell als Sommerquartier genutzt werden. An dem Baum sind zudem Fledermauskästen befestigt. Dieser Baum sollte auf jeden Fall erhalten und geschützt werden.

Die Bäume und Hecken entlang des „Bubenheimer Baches“ könnten als Leitstrukturen von Fledermäusen genutzt werden. Diese sind von der aktuellen Planung jedoch nicht betroffen, sodass hier keine Beeinträchtigungen entstehen.

Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermausarten werden nicht erwartet.

3.3 Sonstige Arten

Während der Ortsbegehungen gab es keine Hinweise auf sonstige möglicherweise planungsrelevante Vorkommen von Arten im Untersuchungsgebiet.



4 Fazit

Insgesamt bietet das Untersuchungsgebiet eine geringe Vielfalt an Habitatstrukturen. Es wurden nur vereinzelte Potenziale für Vögel und Fledermäuse nachgewiesen (hauptsächlich: Habitatbaum westlich der Fläche). Es ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Erhebliche Störungen lokaler Populationen sind nicht zu erwarten.

Aufgrund des als sehr gering eingeschätzten Gesamtpotentials des Untersuchungsgebietes erscheinen umfassende Arterfassungen (Brutvogelerfassung, Fledermauskartierung) nicht notwendig (Mehrgewinn an Erkenntnis fraglich).

Die wenig vorhandenen Grünstrukturen sollten möglichst erhalten bleiben und bei Entfall ausreichend im räumlichen Zusammenhang ersetzt werden.

Die Beseitigung von Gehölzen bzw. auch der wesentliche Rückschnitt von Gehölzen ist nur in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (bzw. 29. Februar) zulässig. Altgehölze sind unmittelbar vor einer beabsichtigten Beseitigung durch eine fachkundige Person nochmals auf Vorhandensein von Bruthöhlen zu untersuchen und dann zu verschließen. Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen herzustellen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind spiegelnde Gebäudeteile und frei stehende oder transparente Glasflächen (Balkone, Eck-Verglasungen), großflächige Glasfronten sowie der Glasübergang nach dem aktuellen Stand der Technik zu markieren bzw. deren Transparenz ist auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad zu reduzieren (transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte, sandgestrahlte oder strukturierte Glasflächen vgl. Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht", Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012), damit die Glasflächen für Vögel sichtbar werden.

Unabhängig von einem kalkulierten Ausgleich entfallender Potenziale, sollten bei der neuen Bebauung grundsätzlich künstliche Nisthilfen und Quartiere für im Rückgang befindliche oder gefährdete Gebäudebrüter, wie Mehlschwalbe, Mauersegler oder Haussperling und auch für Fledermäuse an den neuen Gebäuden geschaffen werden. Ebenso sollte bei der Planung des Außengeländes der Kita umfangreiche Anpflanzungen von Hecken und Bäumen berücksichtigt werden, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu etablieren.



Anhang 1 - Fotodokumentation

Fotodokumentation vom 25.11.2022:



Abbildung 2: Vier Obstbäume (Ausgleichsmaßnahme) im südwestlichen Bereich der überplanten Fläche



Abbildung 3: ökologisch wertvoller Nussbaum westlich der Straße "Im Schildchen"



Abbildung 4: Nussbaum auf der überplanten Fläche und privat errichtetes Gemüsebeet



Abbildung 5: Fettwiese, auf welcher die Kita geplant ist



Abbildung 6: Bubenheimer Bachlauf am östlichen Rand der Fläche